

Arbeitsschutz  
Leben  
Mit Sicherheit  
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

## Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft

Arbeitsschutz. Leben. Mit Sicherheit.

Modul M21 an der  
Beuth Hochschule für Technik Berlin

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"  
Wintersemester 2013/2014

Arbeitsschutz  
Leben  
Mit Sicherheit  
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

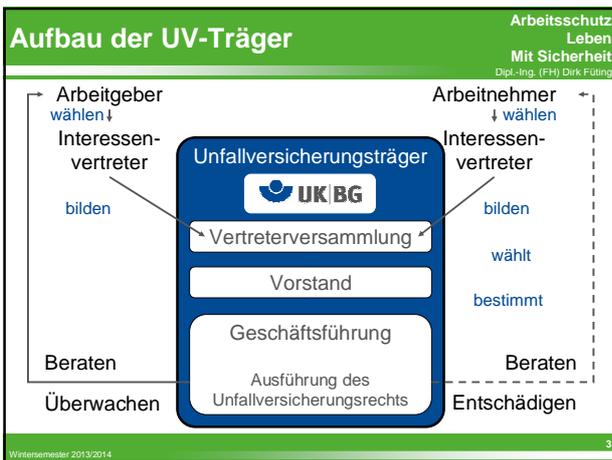
## LE03+04

### Der rote Faden:

- Versicherungsfälle der gesetzlichen Unfallversicherung
- Regelwerk des Arbeitsschutzes
- Verantwortung und Rechtsfolgen

2

Wintersemester 2013/2014



Arbeitsschutz  
Leben  
Mit Sicherheit  
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

### Unfallkasse Berlin

**UKB**  
Unfallkasse Berlin  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
mit Selbstverwaltung

Culemeyerstr. 2  
12277 Berlin-Mariendorf  
Tel.: 7624-0

Der gesetzliche  
Unfallversicherungsträger für  
die öffentlichen Dienste des  
Landes Berlin

4

Wintersemester 2013/2014

Arbeitsschutz  
Leben  
Mit Sicherheit  
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

### Die Unfallanzeige

**SGB VII § 193**

(1) Unternehmer haben Unfälle von Versicherten in ihrem Unternehmen dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen, wenn

- Versicherte getötet oder
- so verletzt sind, dass sie mehr als 3 Tage arbeitsunfähig werden.

...

5

Wintersemester 2013/2014

Arbeitsschutz  
Leben  
Mit Sicherheit  
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

### Bsp.: Text in einer Unfallanzeige

6

Wintersemester 2013/2014

### §8 (1) SGB VII Der Arbeitsunfall

Arbeitsschutz  
Leben  
Mit Sicherheit  
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Arbeitsunfälle sind

- plötzlich, von außen einwirkende und
- zeitlich begrenzte

Ereignisse („Unfälle“), die

- eine versicherte Person

in ursächlichem Zusammenhang mit ihrer

- beruflichen oder
- sonst versicherten Tätigkeit

erfährt und dabei

- einen Gesundheitsschaden erleidet.



Wintersemester 2013/2014 7

### Beispiel Arbeitsunfall

Arbeitsschutz  
Leben  
Mit Sicherheit  
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Ich bin der Kinder zwischen 18 und 25 Jahren sowie in der Schule oder Berufsausbildung  Räumungsplan  von mir dieser Tätigkeit

Unfallort (Name, Ort und Ortsteilname, auch bei Wegunfällen) Aufenthaltsraum

An welcher Maschine ereignete sich der Unfall? (auch Hersteller, Typ, Bezahl.) die Hand

1) Welche technische Schutzvorrichtung oder Maßnahme war getroffen?  2) Welche persönliche Schutzausstattung hat der Verletzte bei?

3) Welche Maßnahmen wurden getroffen, um ähnliche Unfälle in Zukunft zu verhindern?

4) Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis genommen? (Name, Anschrift & Zusage)  mit  ? War diese Person Augenzeug?

5) Ausführliche Schilderung des Unfallherganges (bei Verkehrsunfällen auch Angabe der aufnehmenden Polizeienstelle)  
Beim Wammachen von Röhrlade Fleischwurst im Topf mit Wasser platzte die Wurst explosionsartig. Des hoch und Wasser spritzte über meine rechte Hand.

Wintersemester 2013/2014 8

### Beispiel Körperersatzstücke

Arbeitsschutz  
Leben  
Mit Sicherheit  
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

34) Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis genommen? (Name, Anschrift & Zusage)  mit  ? War diese Person Augenzeug?

5) Ausführliche Schilderung des Unfallherganges (bei Verkehrsunfällen auch Angabe der aufnehmenden Polizeienstelle)  
Beim Hücken nach Material stieß ich mit dem Mund an die Maschine, d bei fiel mir die Zahnprothese aus dem Mund und verschwand im Absauger.

Wintersemester 2013/2014 9

### Verbotswidriges Handeln ...

Arbeitsschutz  
Leben  
Mit Sicherheit  
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

**Arbeitsunfall oder nicht?**

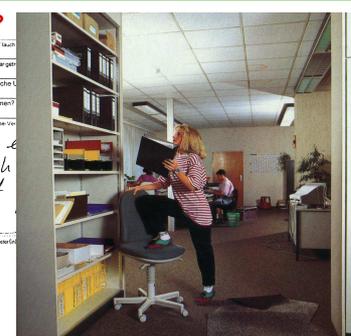
31) An welcher Maschine ereignete sich der Unfall? ?

32) Welche technische Schutzvorrichtung oder Maßnahme war getroffen? ?

33) Welche Maßnahmen wurden getroffen, um ähnliche Unfälle in Zukunft zu verhindern? ?

34) Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis genommen? ? War diese Person Augenzeug?

5) Ausführliche Schilderung des Unfallherganges (bei Verkehrsunfällen auch Angabe der aufnehmenden Polizeienstelle)  
Ich bin auf dem Stuhl um ein Buch zu holen und



Wintersemester 2013/2014 10

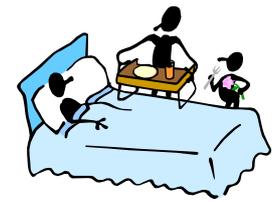
### Verbotswidriges Handeln

Arbeitsschutz  
Leben  
Mit Sicherheit  
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

**SGB VII Begriff des Versicherungsfalles**

**§7 Abs 2**

„Verbotswidriges Handeln schließt einen Versicherungsfall nicht aus.“



Wintersemester 2013/2014 11

### Auch ein Arbeitsunfall?

Arbeitsschutz  
Leben  
Mit Sicherheit  
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

5) Ausführliche Schilderung des Unfallherganges (bei Verkehrsunfällen auch Angabe der aufnehmenden Polizeienstelle)  
„Übelkeit in der Straßenbahn, Linie 6, brauchte frische Luft, bin am Luxemburg-Platz ausgestiegen, danach bin ich umgefallen, Krankenwagen wurde gerufen, anschließend Fahrt in die (Charité)“

Folge des „Umfallens“: Platzwunde am Kopf

Wintersemester 2013/2014 12

### Wegeunfall

Arbeitsschutz  
Leben  
Mit Sicherheit  
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Das Diagramm zeigt einen Weg von einem Einkaufszentrum (3) über eine Schule (4) zum Ort der versicherten Tätigkeit (2). Der Weg ist in Abschnitte A bis F unterteilt. Ein Unfall ereignet sich an Punkt F. Ein Punkt 1 markiert den Ausgangspunkt des Weges.

Wintersemester 2013/2014 13

### Die Berufskrankheit (§9 SGB VII)

Arbeitsschutz  
Leben  
Mit Sicherheit  
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Berufskrankheiten sind Krankheiten,

- die in der **Berufskrankheiten-Verordnung** bezeichnet sind und
- die sich der Versicherte durch seine versicherte Tätigkeit zuzieht.

**Merkmale:**

- Es muss ein Körperschaden vorliegen
- Der Versicherte muss am Arbeitsplatz (über längere Zeit) einer eindeutig überdurchschnittlichen gesundheitlichen Gefährdung (äußere Einwirkung) ausgesetzt gewesen sein.
- Der Körperschaden muss durch diese schädigende Einwirkung wesentlich mit verursacht worden sein (Vollbeweis).

Wintersemester 2013/2014 14

### EG-/EU-Recht

Arbeitsschutz  
Leben  
Mit Sicherheit  
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Das Diagramm zeigt die hierarchische Struktur des EG-/EU-Rechts. Der EG-Vertrag steht an der Spitze und umfasst Artikel 95 EGV (Beschaffenheitsanforderungen, Inverkehrbringen) und Artikel 137 EGV (Bereitstellen, Benutzen). Diese führen zu den EWG-/EG-/EU-Verordnungen.

Wintersemester 2013/2014 15

### EU-Recht in Deutschland (bspw.)

Arbeitsschutz  
Leben  
Mit Sicherheit  
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Europäische Union	Deutschland
EG Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz	Arbeitsschutzgesetz
PSA Richtlinie	PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)
Lastenhandhabungsrichtlinie	Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV)
...	...
Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit	Produktsicherheitsgesetz (ProdSG 2011)
...	...
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 GHS-Verordnung	...
Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 Eco-Management and Audit Scheme III	...

Wintersemester 2013/2014 16

### Arbeitsschutzgesetz

Arbeitsschutz  
Leben  
Mit Sicherheit  
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

**Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)**

vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 89 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)

Wintersemester 2013/2014 17

### ArbSchG §1

Arbeitsschutz  
Leben  
Mit Sicherheit  
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

**§ 1 Zielsetzung und Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Es gilt in allen Tätigkeitsbereichen.

...

Wintersemester 2013/2014 18

Arbeitsschutz  
Leben  
Mit Sicherheit  
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

## ArbSchG §2 (2)

**§ 2 Begriffsbestimmungen**  
(2) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
2. die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten,
3. arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, ausgenommen die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
4. Beamtinnen und Beamte,
5. Richterinnen und Richter,
6. Soldatinnen und Soldaten,
7. die in Werkstätten für Behinderte Beschäftigten.

19

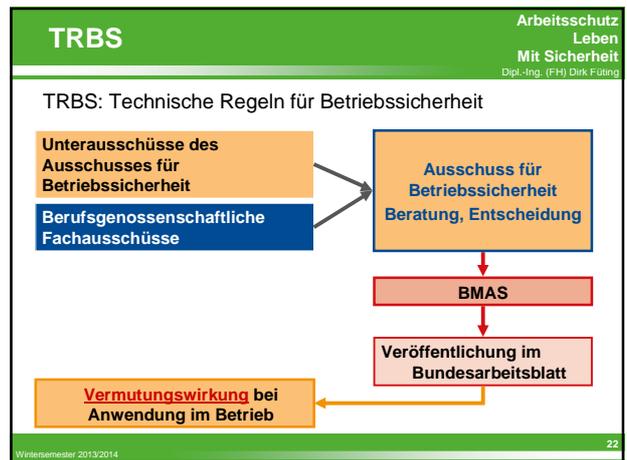
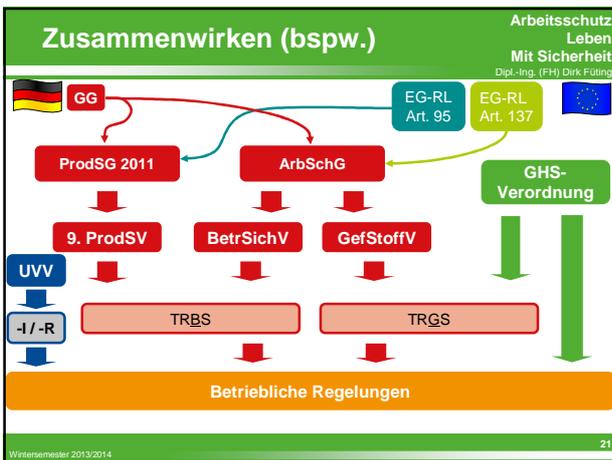
Arbeitsschutz  
Leben  
Mit Sicherheit  
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

## Arbeitsschutzgesetz und VOen

### ArbSchG

- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung**
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
- Lastenhandhabungsverordnung
- Bildschirmarbeitsverordnung
- Biostoffverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- PSA-Benutzungsverordnung
- weitere ...

20



Arbeitsschutz  
Leben  
Mit Sicherheit  
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

## Arbeitssicherheitsgesetz

**Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG)**

vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 226 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)

23

Arbeitsschutz  
Leben  
Mit Sicherheit  
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

## ASiG §1

**§ 1 Grundsatz**  
Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes **Betriebsärzte** und **Fachkräfte für Arbeitssicherheit** zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, daß

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

24

Arbeitsschutz  
Leben  
Mit Sicherheit  
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

**Sozialgesetzbuch VII**

**Siebttes Buch Sozialgesetzbuch –  
Gesetzliche Unfallversicherung  
(Sozialgesetzbuch VII – SGB VII)**

vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch  
Artikel 15 Abs. 98 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)

25  
Wintersemester 2013/2014

Arbeitsschutz  
Leben  
Mit Sicherheit  
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

**SGB VII §1**

**§ 1 Prävention, Rehabilitation, Entschädigung**

Aufgabe der Unfallversicherung ist es, nach Maßgabe der  
Vorschriften dieses Buches

1. mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten,
2. nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

26  
Wintersemester 2013/2014

Arbeitsschutz  
Leben  
Mit Sicherheit  
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

**SGB VII §15 (1)**

**§ 15 Unfallverhütungsvorschriften**

(1) Die Unfallversicherungsträger erlassen als autonomes  
Recht Unfallverhütungsvorschriften ...

27  
Wintersemester 2013/2014

Arbeitsschutz  
Leben  
Mit Sicherheit  
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

**Pyramide – UVT-Recht**

The pyramid is divided into five horizontal layers from top to bottom:

- Red (top):** Gesetze
- Orange:** Verordnungen
- Light Blue:** Technische Regeln (ASR, TRBS, TRGS, ...) and Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz (BGR / GUV-R)
- Medium Blue:** Informationsschriften (BGI / GUV-I)
- Dark Blue (bottom):** Grundsätze (BGG / GUV-G)

On the right side of the pyramid, there is a list of specific regulations:

- A** BGV Ax / GUV-V Ax  
DGUV Vorschrift 2  
Allgemeine Vorschriften/  
Arbeitsschutzorganisation  
(z.B. Grundsätze der Prävention)
- B** BGV Bx / GUV-V Bx  
Einwirkungen  
(z.B. Laserstrahlung)
- C** BGV Cx / GUV-V Cx  
Betriebsart/ Tätigkeit  
(z.B. Luftfahrt, Bauarbeiten)
- D** BGV Dx / GUV-V Dx  
Arbeitsplatz/Arbeitsverfahren  
(z.B. Fahrzeuge, Strahlarbeiten)
- S** GUV-V Sx  
Schulen, Kindertagesstätten

28  
Wintersemester 2013/2014

Arbeitsschutz  
Leben  
Mit Sicherheit  
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

**Bürgerliches Gesetzbuch**

**Bürgerliches Gesetzbuch  
(BGB)**

vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch  
Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2399)

29  
Wintersemester 2013/2014

Arbeitsschutz  
Leben  
Mit Sicherheit  
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

**BGB §618**

**BGB Titel 8, Dienstvertrag  
§618 Pflicht zu Schutzmaßnahmen**

(1) Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, dass der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

...

30  
Wintersemester 2013/2014

**Weitere Rechtsvorschriften**

Arbeitsschutz  
Leben  
Mit Sicherheit  
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

- Chemikaliengesetz
- Produkthaftungsgesetz
- Medizinproduktegesetz
- Betriebsverfassungsgesetz
- Arbeitszeitgesetz
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Mutterschutzgesetz
- ...

Wintersemester 2013/2014 31

**Rechtsfolgen bei Verstößen**

Arbeitsschutz  
Leben  
Mit Sicherheit  
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Arbeitsrecht → Kündigung, Abmahnung

Zivilrecht → Schadenersatz, Regress

Ordnungswidrigkeitenrecht → Geldbuße

Strafrecht → Geldstrafe, Freiheitsstrafe

Wintersemester 2013/2014 32

**Kündigung**

Arbeitsschutz  
Leben  
Mit Sicherheit  
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

**BGB Titel 8, Dienstvertrag**

**§ 626 Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund**

(1) Das Dienstverhältnis kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Wintersemester 2013/2014 33

**Zivilrechtliche Haftung**

Arbeitsschutz  
Leben  
Mit Sicherheit  
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

**BGB Titel 27, Unerlaubte Handlungen**

**§ 823 Schadensersatzpflicht**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt.

...

Wintersemester 2013/2014 34

**Vorsatz**

Arbeitsschutz  
Leben  
Mit Sicherheit  
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Vorsätzlich handelt, wer eine Tat **mit Wissen und Willen** begeht und sich **dabei bewusst ist, gegen**

- ein Gesetz
- eine Rechtsverordnung
- eine Unfallverhütungsvorschrift oder
- eine vollziehbare Anordnung oder
- eine Verfügung

zu verstoßen.

Wintersemester 2013/2014 35

**Bedingter Vorsatz**

Arbeitsschutz  
Leben  
Mit Sicherheit  
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Eine Person handelt **auch dann vorsätzlich**, wenn sie es nur **für möglich hält**, aber **in Kauf nimmt, dass sie** mit ihrem Handeln gegen

- ein Gesetz
- eine Rechtsverordnung
- eine Unfallverhütungsvorschrift oder
- eine vollziehbare Anordnung

verstößt.

Wintersemester 2013/2014 36

**Arbeitsschutz  
Leben  
Mit Sicherheit**  
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

## Fahrlässigkeit

**BGB §276**

...

(2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

...

In der (Zivil-)Rechtsprechung wird differenziert:  
Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die erforderliche Sorgfalt im besonderen Maße nicht beachtet wurde. Eine grobe Sorgfaltspflichtverletzung wird angenommen, wenn die Anforderungen an die Sorgfalt jedem anderen in der Situation des Betroffenen ohne weiteres aufgefallen wären.

37

Wintersemester 2013/2014

**Arbeitsschutz  
Leben  
Mit Sicherheit**  
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

## Haftungsablösung des Unternehmers

§ 1 SGB VII  
**Berufsgenossenschaft / Unfallkasse**

100 % Beiträge § 152 SGB VII	§ 14 SGB VII Beratung, Anordnung, Stillelegung, Bußgeld	§ 7 SGB VII Leistungen bei • Arbeitsunfällen • Berufskrankheiten
§ 823 BGB Verantwortung Mitwirkungspflicht		
Unternehmer § 136 SGB VII	BGB, ArbschG SGB VII	Versicherte § 2 ff. SGB VII

38

Wintersemester 2013/2014

**Arbeitsschutz  
Leben  
Mit Sicherheit**  
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

## Auf Wiedersehen!

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!  
Ich wünsche Ihnen einen **unfallfreien**  
Heimweg.

Bis zum nächsten Mal, am **23.10.2013**.

Diese Präsentation finden Sie auf:  
<http://www.fuettingberlin.de>

39

Wintersemester 2013/2014